LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21564**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8570 vom 7. August 2026
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20825

Ausreisepflicht durchsetzen: Welche Verantwortung tragen Ausländerbehörden bei der Beschaffung fehlender Rückreisedokumente?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Wie der Kölner Stadtanzeiger berichtet, bot die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld der Stadt Köln im November 2024 an, für rund 500 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus den Westbalkanstaaten die Beschaffung fehlender Rückreisedokumente zu unterstützen. Die Stadt Köln lehnte dieses Angebot nach den vorliegenden Informationen ab und erklärte, Passersatzpapiere würden in diesen Fällen nicht benötigt; stattdessen sollten die seit längerer Zeit geduldeten Personen bei der Erlangung einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive unterstützt werden.[1]

Der Vorgang wirft grundlegende Fragen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ausländerbehörden auf. Nach § 71 Abs. 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig; zugleich ist für die Vollziehung von Abschiebungen eine zentrale Zuständigkeit im jeweiligen Land vorzusehen. Die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von Heimreisedokumenten sind landesrechtlich geregelt.

§ 82 AufenthG verpflichtet den Ausländer zur Mitwirkung und verpflichtet zudem die Ausländerbehörde durch Absatz 3 dazu, auf die entsprechenden Pflichten hinzuweisen. Zudem kann die Behörde nach § 82 Abs. 4 AufenthG zur Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen ein persönliches Erscheinen bei der Behörde oder bei den Vertretungen des mutmaßlichen Herkunftsstaates anordnen.

Die Ausländerbehörden sind als Pflichtaufgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Weisung tätig. Die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden führt die jeweils zuständige Bezirksregierung.

[1] https://www.ksta.de/koeln/koeln-lehnte-nrw-hilfsangebot-fuer-abschiebungen-ab-1341287

Datum des Originals: 30.09.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8570 mit Schreiben vom 30. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren erfolgt auf Grundlage der Zuständigkeitsverordnung im Ausländerwesen (ZustAVO), insbesondere § 15 Absatz 1 Nummer 1 ZustAVO. Die mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 29. Juli 2026 erfolgte Neufassung der Regelungen zur Passersatzpapierbeschaffung konkretisiert und verdeutlicht die bestehende Aufgabenverteilung.
Die Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) sind nur für den Prozess zur Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren setzt jedoch regelmäßig die Mitwirkung und Zulieferung der jeweils zuständigen kommunalen Ausländerbehörde (ABH) voraus. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten, der Ausländerakte und der für die Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung relevanten Identitätsnachweise und sonstigen Unterlagen.
Die zentrale Zuständigkeit der ZABs für die Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren bedeutet daher nicht, dass diese die Passersatzpapierbeschaffung unabhängig von der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde durchführen können. Vielmehr können die ZABs nur tätig werden, wenn die zuständige ABH um Unterstützung nachsucht und die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus dem jeweiligen ausländerbehördlichen Verfahren aktiv zuliefert. Ohne die notwendige Zulieferung und Mitwirkung der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde können die ZABs ihren Prozess Passersatzpapierverfahren regelmäßig weder vollständig prüfen noch erfolgversprechend durchführen. Die kommunalen Ausländerbehörden bleiben insofern verantwortlich für die allgemeine Fallbearbeitung.

1. In wie vielen Fällen haben kommunale Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 2024 ein Unterstützungsangebot einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beschaffung von Pass- oder Heimreisedokumenten für vollziehbar ausreisepflichtige Personen abgelehnt oder nicht weiterverfolgt?

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Die Zentralen Ausländerbehörden unterbreiten entsprechende Unterstützungsangebote insbesondere im Rahmen von Anhörungsmaßnahmen sowie anlassbezogener Bedarfsabfragen für konkrete Rückführungsmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass unbeantwortete Anfragen der Ausländerbehörde nicht ohne Weiteres als Ablehnung oder Nichtweiterverfolgung zu werten sind, da zwischenzeitlich veränderte tatsächliche oder rechtliche Umstände zu einer neuen Bewertung des Einzelfalls führen können und das Erfordernis zur Beschaffung eines Passersatzpapiers obsolet wird.
Soweit Unterstützungsangebote der Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch genommen werden, erfolgt dies im Übrigen grundsätzlich einzelfallbezogen und in eigener Zuständigkeit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

2. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2024 Kenntnis davon erlangt, dass eine kommunale Ausländerbehörde trotz bestehender Ausreisepflicht und fehlender Reisedokumente ein konkretes Unterstützungsangebot einer Zentralen Ausländerbehörde zur Beseitigung dieses Ausreisehindernisses nicht in Anspruch genommen hat?

Für die Beantwortung von Frage 2 wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit einer bewussten Nichtinanspruchnahme eines konkreten Unterstützungsangebots zur Beschaffung von Heimreisedokumenten mit den aus § 71 AufenthG, § 82 AufenthG und den landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen folgenden Aufgaben und Pflichten der zuständigen kommunalen Ausländerbehörden?

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Kommune in eigener Verantwortung die Entscheidung trifft, ob und wie Unterstützungsangebote durch die ZAB angenommen werden. Eine bewusste Nichtinanspruchnahme von Unterstützungsangeboten der ZABs gegenüber der ABH wäre aus Sicht der Landesregierung nicht nachvollziehbar.

4. In wie vielen Fällen hat die zuständige Bezirksregierung seit dem 1. Januar 2024 aufgrund von Hinweisen auf eine möglicherweise unzureichende Bearbeitung vollziehbarer Ausreisepflichten durch eine kommunale Ausländerbehörde fachaufsichtliche Prüfungen eingeleitet?

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.
Soweit sonderaufsichtsrechtlichen Prüfungen im Zusammenhang mit vollziehbaren Ausreisepflichten durchgeführt wurden, werden diese nicht in einer Weise statistisch erfasst, die eine eindeutige Zuordnung zu der in der Anfrage beschriebenen Fallkonstellation ermöglicht. In einzelnen Fällen wurden Ausländerakten aufgrund von rechtlich divergierenden Ansichten zur Prüfung der korrekten Bearbeitung angefordert und gesichtet. Hinweise auf eine rechtsmissbräuchliche Bearbeitung ergaben sich dabei nicht.

5. Welche fachaufsichtlichen Maßnahmen kann und wird die Landesregierung ergreifen, wenn eine kommunale Ausländerbehörde ein geeignetes Unterstützungsangebot zur Beseitigung eines bestehenden Ausreisehindernisses ohne tragfähige rechtliche Begründung ablehnt und dadurch eine mögliche Rückführung verzögert oder verhindert?

Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse ergeben sich insbesondere aus dem Landesorganisationsgesetz NRW, dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW und der ZustAVO NRW. Die Fachaufsicht erstreckt sich dabei vor allem auf die rechtmäßige und begrenzt auch auf die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.
Im konkreten Fall kann die Aufsichtsbehörde zunächst den Sachverhalt aufklären und sich über die Angelegenheit unterrichten lassen, eine Stellungnahme der kommunalen Ausländerbehörde einholen sowie auf eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung hinwirken. Erforderlichenfalls können sonderaufsichtsrechtliche Weisungen erteilt werden. Das OBG NRW ermöglicht ausdrücklich auch besondere Weisungen zur zweckmäßigen Erfüllung ausländerrechtlicher Angelegenheiten.
Wird einer entsprechenden Weisung nicht nachgekommen, kommen unter den gesetzlichen Voraussetzungen weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Selbsteintritt in Betracht. Daneben kann im Einzelfall auch eine Zuständigkeitsverlagerung nach Maßgabe der ZustAVO (§ 14 Abs. 8 ZustAVO) geprüft werden.

Welche Maßnahme im konkreten Fall ergriffen wird, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen, der rechtlichen Bewertung und den Erfordernissen des Einzelfalls. Ziel der Sonderaufsicht ist es, eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung der kommunalen

Ausländerbehörde sicherzustellen und, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, auf die Beseitigung eines bestehenden Ausreisehindernisses hinzuwirken.